

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 46=66 (1900)

Heft: 16

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

suchung geschlossen und die Akten nach Wien gesendet wurden. Mitte Juli 1800 erging an den kommandierenden General von Böhmen die Weisung, die Szekler Husaren bei erster Gelegenheit mittelst eines Transportes nach Siebenbürgen abheben zu lassen. Am 20. August traf dieser in Prag ein und Hauptmann Lang bezeugte, dass die Leute von bester Conduite seien und auf all' den langen Märschen kein Exzess vorgekommen sei, daher habe er mit höherer Genehmigung alle aufsichtliche Begleitung weggelassen.

Auf Ansuchen des Oberst Barbaczy wurde und zwar infolge seiner Verbürgung für Ordnung und gute Aufführung der Weitermarsch nach Siebenbürgen ohne Eskorte gestattet.

Wir erfahren ferner: 1801 wurde Oberst Barbaczy mit Generals-Charakter und Rittmeister Burkhard mit Majors-Charakter pensioniert.

Aus Klugheiterücksichten liess man die Husaren nicht im Felde, sondern sendete sie in die Heimat, eine vollständige Rehabilitierung aber, nicht nur gegenüber dem Auslande, sondern der eigenen Armee gegenüber, war, da die wirklichen Thäter nicht festgestellt werden konnten, ganz unmöglich.

Der letzte Abschnitt ist betitelt: „Ausichten verschiedener Historiker über den Gesandtenmord.“

Die Auszüge schliessen mit einer Bemerkung, die Gentz in einer Flugschrift machte. Er sagte: „Niemand kann in Zweifel ziehen, dass die Begebenheit (der Ermordung der französischen Gesandten) deneu, die man dafür verantwortlich macht, in der öffentlichen Meinung geschadet, unsäglich geschadet hat. „Niemand wird diesen Schaden als ein zufälliges Übel betrachten, der gemeinste Menschenverstand konnte ihn mit absoluter Gewissheit voraussehen. Die Anstifter der That mussten ihn in ihre Berechnung aufgenommen haben: um ihm das Gegengewicht zu halten, mussten Vorteile von der ersten Grösse, einleuchtende, überwiegende, entscheidende Vorteile aus dem Morde hervorgehen. Jede Präsumption, die nicht von diesem Gesichtspunkt ausläuft, empört ebenso sehr durch ihre Ungereimtheit, als durch ihre Ungerechtigkeit.“

Vor 80 Jahren schrieb Erzherzog Karl: „Die Veranlassung zu dieser Katastrophe (vom 28. April 1799, über die er kurz berichtet hatte) ist bis jetzt nicht bekannt und die Aufklärung des Geheimnisses bleibt der Nachwelt überlassen.“

S. 428 sagt Hauptmann Christe: „Mit der vorliegenden Publikation ist der Vorrat an Dokumenten über den Gesandtenmord, insoweit sie in den Wiener Archiven noch verborgen lagen, erschöpft. Sie bieten kein endgiltiges Ergebnis; ein solches kann sich dort nicht finden, wo eben das Wesen der Angelegenheit weder wurzelt noch schliesst.“

Das einzige Resultat der Arbeit ist, man muss jetzt als feststehend betrachten: Die Szekler-Husaren haben den Mord an den französischen Gesandten 1799 nicht begangen. Wer die Urheber gewesen und welches ihr Werkzeug war, ist und bleibt im Dunkeln.

Unter den Anlagen fesselt besonders das Schreiben des Erzherzogs an den feindlichen General unsere Aufmerksamkeit. In diesem gibt er das Versprechen eklatanter Genugthuung, wenn die Schulden ermittelt werden.

Eine Übersichtskarte gibt die Stellung der österreichischen Armee am Rhein Mitte April 1799, eine zweite Karte gibt die Umgebung von Rastatt 1799, (Massstab 1 : 57,600). Dann ein Plan von Rastatt und nächster Umgebung. In letzterem ist die Stelle ersichtlich gemacht, wo der Überfall stattfand.

Wir zollen der fleissigen Arbeit alle Anerkennung — aber trotz aller Mühe, die sich Hauptmann Christe gegeben hat, wird die schwarze That auch in Zukunft im Finstern bleiben. Nach dem was über den Vorfall und die zahlreichen beteiligten, mitbeteiligten oder sonst verdächtigen Persönlichkeiten gesagt wird, kann das negative Resultat nicht überraschen.

Eidgenossenschaft.

— **Beschlüsse der Instruktoren-Konferenz in Bern.** Aus den Beschlüssen der vor einigen Wochen in Bern stattgehabten Infanterieinstruktoren-Konferenz erwähnen wir folgende Neuerungen von allgemeinem Interesse: Die normale Marschgeschwindigkeit der Infanterie im Freimarsch ist auf 90 Meter (bisher 80 Meter) in der Minute, 4,5 Kilometer (bisher 4 Kilometer) in der Stunde, Halt von 10 Minuten inbegriffen, zu erhöhen. Die Radfahrer marschieren zu Fuss an der Spitze der Einheiten bei den Spielleuten.

Bemerkenswert ist folgender Passus: „Die Behandlung der Mannschaft ist vielfach noch zu schroff. Die Instruktionsoffiziere haben darauf zu achten, dass weder der einzelne Mann, noch die Truppe im ganzen beschimpft werde. Die Instruierenden sollen sich von der Truppe entfernt halten und das Berühren der Leute ist zu vermeiden; Fluchen ist unstatthaft. Durch eine anständige Behandlung der Mannschaft wird die unerlässliche Strenge und der Ernst im Dienstbetrieb keineswegs ausgeschlossen.“ In der Soldatschule ist ein Hauptgewicht auf die Einzelarbeit ohne Kommando zu legen. Zum Feuern, zum Knieen und Liegen braucht nach dem Anhalten das angehängte Gewehr nicht zuerst bei Fuss genommen zu werden. Das Ausbrechen zum Schützengefecht ist auch aus der Marschkolonne gestattet. Der klaren und einfachen Aufgabestellung ist in der Central- und Rekrutenschule vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Anstatt eine weitschweifige General- und Spezialidee zu geben, genügt in der Regel der Gefechtsbefehl. Bei den Übungen im Gefechtsexerzieren soll die Ausführung nicht jeden Augenblick unterbrochen werden; zweckmässiger ist eine Gesamtkritik am Schlusse der Übung. Der Orientierung der Führer von oben nach unten ist vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

— **Artillerie-Bundespferde.** Dieses Jahr werden an 13 Orten durch die eidg. Pferderegieanstalt ca. 50 Artillerie-Bundespferde angekauft und zwar u. a. in Herzogen-

buchsee am 15. Mai, nachmittags 3 Uhr; Zollbrücke am 22. Mai, vormittags 11 Uhr; Einsiedeln am 23. Mai, vormittags 11 Uhr; Sargans am 25. Mai, vormittags 9 Uhr; Altstätten am 25. Mai, nachmittags 3 Uhr.

(„Vaterland.“)

— **Abgabe von Achselklappen für Offiziere.** Mehrfach geäusserten Wünschen entsprechend hat das schweizerische Militärdepartement verfügt, es seien von der Abteilung Bekleidungswesen der eidg. Kriegsmaterialverwaltung in Bern Achselklappen anzuschaffen und Offizieren zum Selbstkostenpreise abzugeben.

Der Preis der Achselklappen, welche der Ordonnanz entsprechen und in sorgfältiger Ausarbeit geliefert werden, stellt sich wie folgt.

T a r i f .	per Paar
Achselklappen für Stabsoffiziere, prima Versilberung	Fr. 9. 30
Achselklappen für Stabsoffiziere, prima Vergoldung	" 9. 80
Achselklappen für Subalternoffiziere, prima Versilberung	" 4. 40
Achselklappen für Subalternoffiziere, ächt Silber plattiert	" 5. 90
Achselklappen für Subalternoffiziere, prima Vergoldung	" 4. 90
Inklusive { Sterne, grosse, per Stück	" —. 30
das { Sterne, kleine, per Stück	" —. 20
Aufmachen { Zählen	" —. 25

Der Betrag wird der Einfachheit halber per Nachnahme erhoben. Die Anmeldung zum Bezug, welche an die „Kriegsmaterial-Verwaltung, Technische Abteilung, Bekleidungswesen“ zu richten ist, soll enthalten: Gewünschte Anzahl Paar, Waffe, Grad, Einteilung, ferner — damit die Länge der Achselklappen dem Schultermass angepasst werden kann — das Mass von der Kragen naht bis zur Ärmelnaht, am Waffenrock ohne Zugabe gemessen.

— **Die St. Gallische Winkeleidstiftung** hat sich im Jahre 1899 um 20,578 Fr. vermehrt und weist heute einen Vermögensstand von 381,385 Fr. auf.

— **Denkmal bei Ennetmoos.** Das Denkmal für die Heldenkämpfe von 1798, angeregt von den Schützen von Ennetmoos, kommt nun dort in einfacher Weise zur Ausführung. Der Kostenvoranschlag beträgt 2700 Fr. Daran spendet die Regierung 1000 Fr.; das übrige wird durch freiwillige Beiträge zusammengebracht.

— **Eidgenössisches Schützenfest 1901 in Luzern.** In seiner letzten Sitzung hat das Organisationskomite definitiv beschlossen, an Stelle der grossen goldenen Medaille eine extra Naturalprämie in Gestalt eines goldenen Chronometers im Werte von 400 Fr. einzuführen. Das Herausschiessen desselben im Kehr soll durch doppelte Doppelmarken (Vierermarken) erleichtert werden.

Die Schusslinie auf dem Schiessplatz ist abgesteckt. Der Scheibenstand zieht sich längs dem Weinbergli dem Hang entlang. Für den Schiessplatz muss dagegen ziemlich viel Ried aufgefüllt werden. Dazu ist von den in Frage stehenden Riedbesitzern auf dem Wege gütlicher Unterhandlungen die Erlaubnis zu erwirken. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass dieser Appell an den Patriotismus den gewünschten Erfolg haben wird. Das Auffüllen hat natürlich unbeschadet aller Rechte des Eigentums an Grund und Boden zu geschehen. Nach Erledigung dieser letzten Formalitäten können dann die Arbeiten auf dem künftigen Schiessplatz sofort energisch an Hand genommen werden.

Mit Freuden wurde eine erste Gabe aus luzernischen Kreisen begrüsst. Die bekannte Gesellschaft „Eintracht“ spendet 200 Fr. Vivant sequentes!

— **Schweizerischer Rennverein.** Die Generalversammlung des schweizerischen Rennvereins, präsidiert von Oberst im Generalstab Albert von Tscharner (Bern), genehmigte (Olten, 10. März) die Jahresberichte des Centralvorstandes und der Sektionen Bern, Genf, Basel und Zürich. Dem Dauerritt 1900 wurde ein Beitrag von 200 Fr. zugesprochen und in den Centralvorstand an Stelle des Herrn Nabholz von Grabow (Zürich) gewählt Kavallerielieutenant Godefroy Mallet in Genf. Das unter dem Vorsitz des Oberinstruktors der Kavallerie, Oberst Wildbolz, im Laufe des Jahres 1899 von Delegierten der grössten schweizerischen Renngesellschaften entworfene einheitliche Rennreglement für sämtliche eidgenössischen Rennen wurde versuchsweise auf ein Jahr in Kraft erklärt. Dessen Bestimmungen zufolge findet alljährlich in der ersten Aprilwoche in Bern eine Sitzung der Kommissäre (je einer per Renngesellschaft) statt zur Aufstellung des sogen. Rennkalenders. In der Versammlung vom 7. April in Bern wurden nun pro 1900 folgende Rennen vereinbart: 17. Juni in Genf: Société hippique genevoise, 1. und 2. Juli in Zürich: Schweizer. Rennverein, zwischen dem 8. und 12. September in Yverdon: Société pour l'amélioration, vom 6. bis 9. September in Luzern: Luzernischer Rennverein, am 22. und 23. September in Morges: Société hippique du Léman. Ausserdem finden noch Rennen der Kavallerievereine statt, deren Datum später festgesetzt werden wird.

— **Rekurs Sommer.** Josef Sommer, geboren 1860, wohnhaft in Zürich, Soldat im Füsilierbataillon Nr. 115/IV, erhielt, weil er im Jahre 1899 unentschuldigterweise am Wiederholungskurse seiner Einheit nicht teilgenommen hatte, wegen dieser Dienstversäumnis vom Militärdepartement des Kantons Luzern 4 Tage Arrest zudiktirt. Eine Beschwerde, die der Bestrafte an das schweizerische Militärdepartement richtete, wurde als unbegründet abgewiesen. Hierauf rekurrierte Sommer an den Bundesrat, indem er ihn ersuchte, die über ihn verhängte Strafe, weil ungerecht, aufheben, eventuell auch auf dem Gnadenwege erlassen zu wollen. Sommer machte zur Begründung dieses Begehrens geltend, dass ihm kein persönliches Aufgebot zugestellt worden sei, trotzdem er ausserhalb seines Divisionskreises (IV) wohne; da zudem in Zürich bloss die Schulen und Kurse der VI. Division bekannt gemacht werden, so habe er sich bezüglich der bevorstehenden Einberufung seiner Einteilungseinheit in völliger Unkenntnis befunden und infolgedessen ohne eigenes Verschulden den betreffenden Dienst versäumt.

Der Bundesrat fand diese Begründung selbstverständlich nicht annehmbar, indem für die ordentlichen Wiederholungskurse keine speziellen Dienstbefehle an einzelne Wehrmänner mehr erlassen werden, wohnen dieselben nun innerhalb oder ausserhalb ihres Einteilungskreises. Dagegen können und sollen überhaupt Pflichtige, die sich bezüglich ihrer militärischen Obliegenheiten im Unklaren befinden, hierüber bei den Militärbehörden des Wohnortes (Kreiskommandanten und Sektionschefs) die erforderlichen Erkundigungen einziehen. Rekurrent, welcher dieses unterlassen hatte und infolgedessen nicht in den Wiederholungskurs eingerückt war, sei somit, so fand der Bundesrat, mit Recht wegen dieser unentschuldbaren Versäumnis bestraft worden.

Der Bundesrat trat übrigens aus formellen Gründen auf den Rekurs gar nicht ein. Es ist nämlich und bekanntlich gemäss der vom Bundesrat konstant beobachteten Praxis das schweizerische Militärdepartement in Disziplinarstrafsachen die oberste Beschwerde-Instanz und die Möglichkeit einer Weiterziehung an den Bundesrat in dieser Richtung ausgeschlossen. Ebenso wenig

aber konnte der Bundesrat dem eventuellen Strafnachlassgesuch entsprechen.

Sommer gab sich aber hiemit nicht zufrieden, sondern rekurrierte an die Bundesversammlung, ohne neue That-sachen geltend zu machen, sondern bloss unter Wiederholung seiner bereits in der Eingabe an den Bundesrat angeführten unhaltbaren Begründung. Der Bundesrat sieht sich nicht veranlasst, auf seinen Entscheid in irgend einer Weise zurückzukommen, sondern beschränkt sich auf den Hinweis darauf, dass in Anbetracht der endgültigen Zuständigkeit des Militärdepartements in Disziplinarstrafsachen die Behandlung der — auch materiell unbegründeten — Beschwerde von der Bundesversammlung aus formellen Gründen abgelehnt werden sollte. Er beantragt somit in erster Linie, die Bundesversammlung möge wegen Inkompétenz auf den Rekurs nicht eintreten, in zweiter Linie, sie möge ihn als unbegründet abweisen.

Josef Sommer wird seine 4 Tage Arrest unzweifelhaft absitzen müssen, und es wird ihm damit kein Unrecht geschehen.

— Eine Revokation. Erklärung. I. Die unterzeichneten Redaktionen geben dem Kommandanten der Befestigungen von St. Maurice, Herrn Oberstbrigadier Geilinger, zu Handen des Herrn Oberlieutenant Chappelet, Gehülfen des Verwalters von Dailly, Befestigungen St. Maurice, sowie den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und den übrigen beteiligten Personen in St. Maurice die Erklärung ab, dass die betreffend den Leichenfund auf dem Gebiete der Gemeinde Ollon in der Rhone durch die Artikel des „Tagblattes der Stadt Biel“ vom 26. Januar, „Der Coiffeurgehülfe Wilhelm Schäfer“ und des „Volksrechtes“ in Zürich vom 27. Januar „Ein Offizier als Mörder“ erfolgten schweren Anschuldigungen und namentlich die teilweise ehrverletzenden Anklagen folgenden Inhalts nach den Gerichtsakten nicht begründet sind:

1. Herr Oberlieutenant Chappelet geriet nicht in einen Streit mit Schäfer, sondern er leistete dem gefährlich bedrohten Herrn Sarrasin Hülfe.

2. Schäfer ist nicht ohne Zweifel das Opfer eines Verbrechens geworden, der Hals trug keine Spuren des Erwürgens, der Schädel war nicht eingeschlagen. Der gerichtliche Befund zweier Waadländer Aerzte ergibt nur Schürfungen im Gesicht, die von Schlägen oder vom Fall herrühren können; kein Zeichen lässt einen Totschlag vermuten; Schäfer ist ertrunken; der Tod ist wahrscheinlich die Folge von Selbstmord oder Unfall.

3. Die Vermutung und Anschuldigung, dass die Herren Ch. und S. die Thäter eines Verbrechens seien, ist grundlos; sie sind auch nicht hinter Schloss und Riegel gesetzt worden.

4. Es sind keine Anhaltspunkte, dass die Wirtin und die Kellnerin „des Hotel des Alpes“ in St. Maurice über den spurlos verschwundenen jungen Mann hätten Auskunft geben können, solche aber verschwiegen hätten.

5. Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden und die Bevölkerung von St. Maurice haben nichts versäumt; die ersten namentlich haben sofort nach der Mitteilung des Leichenfundes durch die Waadländer Behörden die gerichtsärztliche und gerichtliche Untersuchung angeordnet und durchgeführt, aber gestützt auf das Ergebnis das Verfahren sistieren müssen.

6. Die Leiche des unglücklichen jungen Mannes hat nicht vom 18. bis 26. Januar der Bestattung geharrt, sondern, am 21. Januar seziert, ist sie am 23. beerdigt worden.

II. Wir nehmen die Anschuldigungen zurück und geben den angegriffenen Behörden und Personen volle Genugthuung.

Wir ersuchen auch die Zeitungen, welche die Mitteilungen aufgenommen haben, um die Berichtigung im Sinne dieser Erklärung.

Biel, 24. März

1900.

Die Redaktion des
„Tagblattes der
Stadt Biel“.

Zürich, 24. März

1900.

Die Redaktion des
„Volksrechts“.

A u s l a n d .

Deutsches Reich. Der Große Generalstab — kriegsgeschichtliche Abteilung I — beginnt demnächst mit der Herausgabe einer Reihe von kritischen Einzelwerken, in denen unter Benützung der neuesten, auch der französischen Quellen, grössere Abschnitte des Krieges von 1870—71 neu bearbeitet, besonders wichtige Kämpfe eingehend dargestellt, Fragen der Truppen- und Heerführung an Beispielen jenes Krieges erörtert und die Lehren, die sich aus den Kriegsergebnissen ergeben, für die Zukunft nutzbar gemacht werden sollen. Als erstes kritisches Einzelwerk wird, der „Nationalzeitung“ zufolge, zur Herausgabe gelangen: „Abbrechen von Operationen und Gefechten auf Grund der Kriegserfahrungen von 1870—71.“ Alsdann wird beabsichtigt, noch vier oder fünf Einzelwerke, darunter eine Darstellung der Schlacht bei St. Privat, eine Darstellung des Feldzuges von Le Mans, eine Geschichte der Operationen gegen das Kaiserreich 1870 und eine Würdigung Moltkes als Feldherr folgen zu lassen.

Deutschland. Alte Generale. Durch den Tod des Generallieutenants z. D. v. Hoffmann ist, wie die „Voss. Ztg.“ hervorhebt, die Zahl der noch lebenden alten Generale, die im Kriege gegen Frankreich bereits eine Division geführt haben, auf vier herabgemindert. Es sind dies der General der Kav. z. D. und Generaladjutant Karl Graf von der Goltz, der die Garde-Kav.-Division kommandierte, der General der Inf. z. D. Ferdinand v. Kummer, der zuerst die 3. Res.-Div., dann die 15. Inf.-Div. kommandierte, der General der Inf. z. D. und Gen.-Adj. Hermann v. Tresckow, der den Krieg als Chef der Abteilung für persönliche Angelegenheiten im Hauptquartier mitmachte, aber vom 14. November 1870 bis 29. Januar 1871 Führer der 17. Infanterie-Div. war, und endlich der General der Infanterie z. D. Hugo v. Obernitz, der die württembergische Division kommandierte. Die Zahl der alten noch lebenden Offiziere, die den Krieg von 1870/71 bereits als General mitgemacht haben, beträgt nur noch 20, die sämtlich bis auf den Prinzen Albrecht von Preussen mehr als 75 Jahre alt sind. Der älteste von ihnen, der am 21. Mai d. J. 90 Jahre alt wird, ist der Gen.-Lt. z. D. Emil v. Tresckow, der erst der 4. Gd.-Kav.-Div., die Prinz Albrecht (Vater) kommandierte, attachiert war und dann vom 20. September 1870 ab die 4. Res.-Kav.-Brig. kommandierte. An Lebensalter nur wenig hinter ihm steht der Gen.-Feldmarschall Leonhard Graf v. Blumenthal, der während des Krieges gegen Frankreich Chef des Stabes der III. Armee war und schon im Kriege gegen Dänemark Gen.-Major geworden war. Von den Generälen, die den Krieg von 1866 bereits als General mitgemacht haben, leben nur noch 6, nämlich außer den genannten Graf v. Blumenthal, Graf v. der Goltz, v. Kummer, v. Tresckow und Prinz Albrecht von Preussen, der Senior der preussischen Generäle der Gen.-Major z. D. Karl Lukas v. Cranach, der am 15. November v. J. 90 Jahre alt geworden ist. Er war im Kriege gegen Österreich Kommandeur der zur II. Armee (12. Inf.-Div.) gehörigen, aus den